

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 167

vom 12. Januar 1965

wh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 24. August 1964 für die Parzellen Nr. 1163-1167, 1174-1179 und 1214 in Frenkendorf die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften und neu den Teilzonenplan "Hülftenschanz" samt den dazugehörenden Reglementsbestimmungen beschlossen.

Das Auflageverfahren wurde vom 7. September bis 7. Oktober 1964 ordnungsgemäss durchgeführt. Innert der Auflagefrist haben [REDACTED], Münchenstein, und [REDACTED], [REDACTED], Basel, gegen den neuen Teilzonenplan Einsprache erhoben. In der Folge führte der Gemeinderat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durch. Daraufhin wurden beide Einsprachen zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1964 ersucht der Gemeinderat von Frenkendorf um die Genehmigung des Beschlusses der Einwohnergemeinde-Versammlung. Für die Einzelheiten wird auf die Akten und auf die folgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Teilzonenvorschriften "Hülftenschanz" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass mit dem Teilzonenplan "Hülftenschanz" und den dazugehörenden Reglementsbestimmungen auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen für die Verwirklichung einer Ausnahmeüberbauung geschaffen werden. Für solche Ueberbauungen ist seitens der Öffentlichkeit ein grosses Interesse vorhanden, können doch die städtebaulichen, wohnhygienischen und auch die verkehrstechnischen Probleme einer Siedlung besser gelöst werden, als es auf Grund normaler Vorschriften möglich wäre. Auch aus materiellen Gründen steht daher der Genehmigung der Teilzonenvorschriften "Hülftenschanz" nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf vom 24. Aug. 1964 betreffend den Teilzonenplan "Hülftenschanz" samt den dazugehörenden Reglementsbestimmungen und der damit verbundenen Änderung des Zonenplanes genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlusdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 23/TZP/1/0, und 23/TZR/1/0 und 23/2P/1/2 versehenen Teilzonenpläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Teilzonenplan und die damit verbundene Änderung des Zonenplanes sind bei allen betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die notwendigen Anmerkungen rechtzeitig vornimmt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an das Bodenamt, (3),  
an die Landeskanzlei,  
an die Planungsstelle (4),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

*W. L. L. L.*